

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Bundesministerium der Finanzen** hat seine bisherige Einschätzung zu der Frage, ob der ertragsteuerlichen **Bewertung einer Pensionsverpflichtung** gegebenenfalls ein vom dem schriftlich fixierten Pensionsalter abweichendes Endalter zugrunde zu legen ist, teilweise revidiert. Die neuen Grundsätze sind sowohl für **Zusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer** als auch für kollektive **Versorgungswerke** von Belang. Welche **Auswirkungen** dies auf die Unternehmen bei der Gestaltung von Versorgungszusagen sowie bei der Bilanzerstellung hat und wie Firmen auf die geänderten Regelungen reagieren sollten, fasst Michael Hoppstädter, Geschäftsführer der Longial, zusammen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Longial Presseteam

---

## Presseinformation der Longial GmbH

Düsseldorf, 12. Januar 2017



[300dpi](#)

Quelle: Longial

### **Pensionsalter in Versorgungszusagen: Neue Vorgaben des BMF für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen Auswirkungen des BMF-Schreibens vom 9.12.2016**

**Mehr als drei Jahre hat es gedauert: Jetzt endlich hat die Finanzverwaltung auf Urteile des Bundesarbeitsgerichts (BAG) und des Bundesfinanzhofs (BFH) reagiert, die Fragen zum maßgeblichen Pensionsalter bei der ertragsteuerlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen aufgeworfen hatten. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) schafft nun (weitgehend) Klarheit. Was sich hierdurch für Firmen mit unmittelbaren Versorgungszusagen ändert und wie sie reagieren sollten, erläutert Michael Hoppstädter, Geschäftsführer der Longial.**

#### **Ertragsteuerlich gilt allein, was schriftlich fixiert ist**

Die Höhe einer Pensionsrückstellung hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere dem bei der Berechnung berücksichtigten Pensionsalter. „Künftig gilt, dass der ertragsteuerlichen Bewertung einer Pensionsverpflichtung grundsätzlich dasjenige Pensionsalter zugrunde zu legen ist, das in dem Versorgungswerk schriftlich fixiert ist“, führt Michael Hoppstädter, Geschäftsführer der Longial, aus. Das BMF folgt in seinem Schreiben vom 9.12.2016 (IV C 6 - S 2176/07/10004 :003) damit endlich der BFH-Rechtsprechung. Anderslautende Richtlinien, die insbesondere die Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) betrafen, werden dadurch einerseits aufgehoben. Andererseits stellt das Schreiben hinsichtlich kollektiver Versorgungswerke klar, dass auch dort das schriftlich fixierte Pensionsalter für die bilanzielle Bewertung selbst dann maßgeblich bleibt, wenn gemäß BAG aus arbeitsrechtlicher Sicht inzwischen ein höheres Endalter gilt. Solche Fälle konnten sich infolge der Anhebung der Altersgrenzen in der gesetzlichen

Rentenversicherung ergeben.

### **Ein Körperschaftsteuerlicher Haken bleibt...**

Die bisherigen Regelungen für GGF-Zusagen zwangen bei der Bewertung oft zur Anwendung von höheren Pensionsaltern als schriftlich fixiert. Dies führte meist zu vergleichsweise geringeren Pensionsrückstellungen. „Die Umstellung der Bewertung auf ein niedrigeres Pensionsalter und die damit einhergehende Steigerung der Pensionsrückstellungen liegen normalerweise im Interesse der Firmen. Allerdings dürfen dabei körperschaftsteuerliche Auswirkungen nicht unbeachtet bleiben“, erläutert Michael Hoppstädter. Soweit nämlich die Anwendung des in der Zusage schriftlich fixierten – eher „niedrigen“ – Pensionsalters bei der ertragsteuerlichen Bewertung aus Sicht der Finanzverwaltung in gewissem Sinne (doch) fragwürdig ist, droht (weiter) eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA). Dies ist nach den Bestimmungen des vorliegenden BMF-Schreibens bei einem beherrschenden GGF etwa dann der Fall, wenn in der bereits bestehenden Zusage das schriftlich fixierte Pensionsalter weniger als 65 Jahre beträgt. Für ab dem 9.12.2016 neu erteilte Pensionszusagen droht eine vGA bei Vereinbarung eines Pensionsalters von weniger als 67 Jahren. Es könnte in bestimmten Fällen sinnvoll sein, die Bewertung auf ein höheres Pensionsalter beizubehalten. Das BMF-Schreiben lässt dies im Übrigen für den Fall zu, dass mit der Inanspruchnahme der Altersversorgung tatsächlich erst zu einem entsprechend späteren Zeitpunkt zu rechnen ist.

### **Die passende Entscheidung treffen**

Auf die Wahl des für die Bewertung maßgeblichen Pensionsalters und damit auf die Höhe der betreffenden Pensionsrückstellung sowie die Vermeidung einer vGA kann das Unternehmen also in einem bestimmten Umfang Einfluss nehmen. „Hier gilt es, in Abstimmung mit dem zuständigen bAV-Berater, rechtzeitig die richtige Entscheidung zu treffen“, erläutert der bAV-Experte. Das BMF-Schreiben setzt hierfür eine Frist, die mit Ablauf desjenigen Wirtschaftsjahres endet, welches nach dem 9.12.2016 beginnt, bei Bilanzstichtag 31.12. also zum 31.12.2017. „Innerhalb dieses Zeitraums sollten Firmen, die Zusagen an (beherrschende) GGF erteilt haben, unbedingt nach Rücksprache mit ihrem versicherungsmathematischen Gutachter prüfen, ob – und wenn ja: auf welche Weise – das für die Bewertung maßgebliche Pensionsalter anzupassen ist. Gegebenenfalls sollte auch eine Änderung der betreffenden Versorgungszusage in Betracht gezogen werden.“ Auch für Änderungen an den Zusagen räumt das BMF-Schreiben die oben genannte Frist ein. Diese kann einerseits bei GGF genutzt werden, um nachträglich das Pensionsalter schriftlich so weit zu erhöhen, dass eine vGA vermieden werden kann. Bei den eingangs genannten kollektiven Zusagen sollte andererseits – soweit gewünscht – vor Ablauf der Frist eine Angleichung des schriftlichen Pensionsalters an das arbeitsrechtlich maßgebliche Endalter erfolgen.

Anzahl der Anschläge (inkl. Leerzeichen): 4.518

---

Diese und weitere Themen finden Sie auf [www.longial.de](http://www.longial.de), [XING](#), [twitter](#), [Google+](#) und [LinkedIn](#).

Umfangreiche Hintergrundinformationen zur bAV aus den Bereichen Recht, Praxis, Steuern und Finanzen finden Sie unter [www.longial.de/aktuelles](http://www.longial.de/aktuelles).

Möchten Sie zukünftig keine Pressemitteilungen der Longial mehr erhalten, klicken Sie bitte [hier](#).

Bei Veröffentlichung freuen wir uns über Ihr kurzes Signal oder einen Beleg – vielen Dank!

---



[300dpi](#)



[300dpi](#)

---

### Weitere Informationen:

HARTZKOM

Strategische Kommunikation

Katja Rheude

Tel 089 998 461-24

Fax 089 998 461-20

[longial@hartzkom.de](mailto:longial@hartzkom.de)

### Über Longial

Die Longial GmbH mit Sitz in Düsseldorf und weiterem Standort in Hamburg versteht sich als der spezialisierte Dienstleister für Lösungen rund um die Altersversorgung von Unternehmen und Versorgungseinrichtungen: eigenständig und neutral, mit ganzheitlichem Beratungsansatz, höchster Kundenorientierung und langjähriger Erfahrung. Von der Beratung bei Neueinrichtung oder Restrukturierung der betrieblichen Altersversorgung über versicherungsmathematische oder betriebswirtschaftliche Bewertungen bis hin zur vollständigen Abwicklung aller administrativen Prozesse, dem kompletten Informationsmanagement und der Erstellung und Umsetzung von Finanzierungskonzepten: Die derzeit 85 Mitarbeiter bieten den Firmenkunden von Longial maßgeschneiderte, integrierte bAV-Lösungen auf höchster Qualitätsstufe. Weitere Informationen: [www.longial.de](http://www.longial.de)